

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1974	Nummer 42
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 41 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
652	16. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Gemeindeordnung; Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)	539

652

Gemeindeordnung

Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1974 –
III B 3-5/601 – 7419/74

Für die Vorlage der Berichte werden folgende Termine festgelegt:

Die kreisangehörigen Gemeinden und die Ämter legen die Berichte in vierfacher Ausfertigung bis zum 10. 4. (für den Berichtszeitraum vom 1. 10. bis 31. 3.) bzw. 10. 10. (für den Berichtszeitraum vom 1. 4. bis 30. 9.) eines jeden Jahres der unmittelbaren Aufsichtsbehörde vor; sie gibt drei Ausfertigungen bis zum 20. 4. bzw. 20. 10. jeden Jahres an den Regierungspräsidenten weiter. Die Regierungspräsidenten leiten zwei Ausfertigungen der Berichte bis zum 25. 4. bzw. 25. 10. jeden Jahres dem Innenminister zu. T.

Die kreisfreien Städte und Kreise legen ihre Berichte in dreifacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten bis zum 20. 4. (für den Berichtszeitraum vom 1. 10. bis 31. 3.) bzw. 20. 10. (für den Berichtszeitraum vom 1. 4. bis 30. 9.) jeden Jahres vor; zwei Ausfertigungen sind bis zum 25. 4. bzw. 25. 10. jeden Jahres an den Innenminister weiterzugeben. T.

Bei der erstmaligen Berichterstattung im Jahre 1974 sind die Angaben nur für den Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 3. 1974 zu machen; dabei verschieben sich die Berichtstermine um einen Monat. T.

Die Aufsichtsbehörden haben die Berichte der Gemeinden (GV) darauf zu prüfen, ob bei der Aufnahme der Kredite die Grundsätze eingehalten worden sind, deren Beachtung den Gemeinden (GV) im Interesse der Erhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dringend nahegelegt wurde. Auf Nr. 6 des RdErl. v. 14. 1. 1974 weise ich in diesem Zusammenhang hin. Ergeben sich aus den Berichten Umstände von erheblicher haushaltswirtschaftlicher, finanzpolitischer oder kreditpolitischer Bedeutung, so haben die Aufsichtsbehörden hierzu Stellung zu nehmen.

Im Anschluß an den RdErl. v. 14. 1. 1974 (MBI. NW. S. 154/SMBI. NW. 652) mit dem die bei der künftigen kommunalen Kreditwirtschaft zu beachtenden Grundsätze bekanntgegeben wurden, wird für die Gemeinden und Gemeindeverbände (mit Ausnahme der Zweckverbände) eine Berichtspflicht über die von ihnen aufgenommenen Kredite eingeführt. Die Berichte sind nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 zu erstatten.

In die Übersichten sind die Kredite aufzunehmen, die die Gemeinden (GV) jeweils in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September und

vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres aufgenommen haben. Ferner sind diejenigen Kredite anzugeben, die während dieser Zeiträume zum Zwecke der Zinsanpassung gekündigt wurden. Als „aufgenommen“ gelten dabei auch die Kredite, die im Berichtszeitraum noch nicht valutiert sind, für die jedoch eine rechtsgültige Schuldurkunde vorliegt. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf alle Einzelkredite, deren Nennbetrag auf 2000000,- DM oder mehr lautet.

anlagen
bis 3

(Gemeinde/Gemeindeverband)

Schulden bei Verwaltungen

(Bund, LAF, ERP-Sondervermögen, Land, Gemeinden (GV), Zweckverbände)

Neuverschuldung in dem Berichtszeitraum vom bis

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kreditgebers	Kreditbetrag DM	Laufzeit des Kredits (in Jahren)
1	2	3	4

(Gemeinde/Gemeindeverband)

Schulden aus Kreditmarktmitteln¹⁾

– Sparkassen –

Teil I: Neuverschuldung in dem Berichtszeitraum vom bis

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kreditgebers	Kredit- betrag DM	Nominal- Zinssatz v. H.	Tilgungs- satz v. H.	Auszah- lungskurs v. H.	Bemerkungen ²⁾
1	2	3	4	5	6	7

¹⁾ In einer Anlage zu der Übersicht sind ggf. finanzielle, haushaltswirtschaftliche oder kreditpolitische Besonderheiten einer Kreditaufnahme zu erläutern.²⁾ Es sind z. B. Abweichungen von der Musterschuldurkunde zu erläutern (Dauer eines etwaigen Kündigungsausschlusses für die Sparkasse, Hypothekendarlehen u. ä.).**Teil II: Gekündigte Kredite zum Zwecke der Zinsanpassung in dem Berichtszeitraum vom bis**

Lfd. Nr.	Ursprungsbetrag des Kredites DM	davon noch zu tilgen DM	bisheriger Zinssatz v. H.	neuer Zinssatz v. H.
1	2	3	4	5

(Gemeinde/Gemeindeverband)

Schulden aus Kreditmarktmitteln¹⁾
 (Banken, Bausparkassen, Sozialversicherungen u. a.)

Teil I: Neaverschuldung in dem Berichtszeitraum vom bis

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kreditgebers	Kredit- betrag DM	Nominal- zinsatz v. H.	Tilgungs- satz v. H.	Bei Fest- kredit- laufzeit in Jahren	Auszahl- ungskurs v. H.	Dauer des Kündigungsauflusses (in Jahren)	
							für den Gläubiger	für den Schuldner
1		2	3	4	5	6	7	8
								9

¹⁾ In einer Anlage zu der Übersicht sind ggf. finanzpolitische, haushaltswirtschaftliche oder kreditpolitische Besonderheiten einer Kreditaufnahme zu erläutern.**Teil II: Gekündigte Kredite zum Zwecke der Zinsanpassung in dem Berichtszeitraum vom bis**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kreditgebers	Ursprungsbetrag des Kredites DM	Davon noch zu tilgen DM	Bisheriger Zinssatz v. H.	Neuer Zinssatz v. H.	Erneutes Disagio berechnet? Ja/Nein	Bei vereinbarter fester Annuität	
							Änderung der Annuität? Ja/Nein	Verlängerung der Laufzeit um Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.